

Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 25. November 2024

Der Bürgermeister der Stadt Wegberg hat zusammen mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 2. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1a wird die Datumsangabe „1. Dezember 2024“ durch die Datumsangabe „30. Januar 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 25. November 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister